

## UWG – Kapitel 1 - Einführung

### Kapitel 1 – Einführung in das UWG



**Inhalt:** Begriff des Wettbewerbsrechts – Einordnung im Rechtssystem – kurze geschichtliche Einordnung

## Teil I

### Begriff des Wettbewerbsrechts

Dieser Kurs beschäftigt sich mit dem **UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb/Lauterkeitsrecht)**. Das UWG regelt das Wettbewerbsverhalten der einzelnen Marktteilnehmer und seine Durchsetzung, indem es unlautere Handlungen untersagt. Den Mitbewerbern stehen z.B. bei Verstößen gegen UWG- Vorschriften Sanktionsmöglichkeiten wie etwa Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.



### Beispielfall:

Gefrierwarenunternehmer G ruft ohne vorheriges Einverständnis bei Verbraucher U, V und X an, um für seine Waren Werbung zu machen.

G handelt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG unzulässig, da keiner von den Verbrauchern seine vorherige Zustimmung zu den Anrufen erteilt hat. Die Verbraucherzentrale oder Mitbewerber können G nun abmahnen oder auf Unterlassung gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 UWG klagen. Die Verbraucher selbst können **nicht** gegen ihn klagen.

Das deutsche Wettbewerbsrecht lässt sich in ein Wettbewerbsrecht im engeren und im weiteren Sinne aufteilen.

Unter das **Wettbewerbsrecht im engeren Sinne** fallen das **UWG** in seiner Gesamtheit und seine Nebengesetze. Relevante Nebengesetze sind zum Beispiel die PreisangabenVO und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG).

Unter dem **Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne** wird z.B. das **Kartell- und das Marken-/ Kennzeichenrecht** gefasst.

### Gewerblicher Rechtsschutz

Das Lauterkeitsrecht ist **Teil des gewerblichen Rechtsschutzes**.



#### Definition

**Der gewerbliche Rechtsschutz schützt das geistige Schaffen auf gewerblichem Gebiet.** Neben dem Lauterkeitsrecht umfasst er noch das Marken-, Patent- und Gebrauchsmuster-, sowie das Geschmacksmusterrecht.

### Einordnung des Wettbewerbsrechts im Rechtssystem

#### Lauterkeitsrecht und BGB

Das Lauterkeitsrecht ist **Teil des Privatrechts**. Bei einem Verstoß gegen das UWG stehen den Anspruchsinhabern zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung und Schadensersatz zu, §§ 8 ff. UWG.

In **§§ 16 ff. UWG** sind auch **strafrechtliche** Sanktionen vorgesehen.

**Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB** können grundsätzlich neben § 3 UWG geltend gemacht werden, sofern ein dort genanntes Recht, mit Ausnahme vom eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, verletzt wurde. Die Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist gegenüber dem UWG subsidiär. Dieses Recht stellt lediglich einen Auffangtatbestand dar.

**§ 823 Abs. 2 BGB** kann lediglich bei einem Verstoß gegen §§ 16 ff. UWG geltend gemacht werden. Ein Verstoß gegen §§ 3 und 7 UWG ist abschließend in §§ 8 bis 10 UWG geregelt.

## UWG – Kapitel 1 - Einführung

### Lauterkeitsrecht und Kartellrecht

Das Lauterkeitsrecht und Kartellrecht haben beide das **Ziel**, den **Wettbewerb zu schützen**.

Das **Lauterkeitsrecht dient dem Schutz** der **einzelnen Wettbewerbsteilnehmer** (Mitbewerber, Verbraucher und Allgemeinheit) auf einem bestehenden Markt. Es befasst sich mit der **Mikroebene**. Im Lauterkeitsrecht geht es um die Frage **wie** jemand tätig wird.

Das **Kartellrecht** überwacht hingegen den Wettbewerb auf der **Makroebene**. Es soll sicherstellen, dass **überhaupt ein Markt existiert**. Es handelt sich dabei um eine **Marktstrukturenkontrolle**. Entscheidend beim Kartellrecht ist also, **ob** überhaupt ein Markt besteht.

Das Lauterkeits- und das Kartellrecht ergänzen sich in ihren Regelungen. Es gibt jedoch in einzelnen Teilen Überschneidungen. Beispielsweise beim

- Boykottaufruf, § 4 Nr. 10 UWG, § 21 GWB oder
- Behinderungsverbot, § 4 Nr. 10 UWG, §§ 19 ff. GWB und Art. 82 EGV.

### Lauterkeitsrecht und Markenrecht

Das Markenrecht gehört zu den **Immaterialgüterrechten**.



#### Definition

Unter Immaterialgüterrechten werden **subjektive, wirtschaftlich verwertbare Rechte an immateriellen Gegenständen gefasst**. Neben dem Markenrecht fallen noch das Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent- und das Urheberrecht unter Ausschluss der Urheberpersönlichkeitsrechte darunter.

Das Markenrecht ist ein Sondergesetz, das teilweise Überschneidungen mit dem Lauterkeitsrecht, z.B. bei der Irreführung über geographische Herkunftsangaben, §§ 126 ff. MarkenG, aufweist. Diese sind nämlich auch in § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG aufgelistet. Nun stellt sich die Frage, welches Recht einschlägig ist.



#### Merke!

Grundsätzlich gehen die **Sondergesetze**, in diesem Fall also das Markenrecht (weil es um eine geographische Herkunftsangabe geht), vor. Das UWG besitzt aber eine **Lückenschließungsfunktion**, sofern besondere Umstände, die nicht innerhalb des Markenrechts liegen, hinzutreten und somit die Lauterkeit begründen. Es wird dann von einem **ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz** gesprochen. Dieser ist z.B. auch in §§ 3, 4 Nr. 9 UWG geregelt. Das Markenrecht ist insofern nicht abschließend. Es kann also ein Anspruch nach dem UWG bestehen, wenn das Verhalten an sich nicht unter das Markenrecht fällt, aber trotzdem wettbewerbswidrige Züge aufweist.

## UWG – Kapitel 1 - Einführung

### Lauterkeitsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht

Das Wettbewerbsrecht wird in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich gehandhabt.

In **Deutschland** besteht im Sondergesetz UWG ein generelles Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen. Es werden die Mitbewerber und die Verbraucher nebeneinander geschützt.

In **Großbritannien** hingegen wird das Lauterkeitsrecht sehr liberal gehandhabt. Es gibt keine Sonderregelung, in der geschäftliche Handlungen verboten werden. Es wird viel mehr auf die freiwillige Selbstkontrolle der Unternehmer gesetzt. Ein notwendiger Rechtsschutz besteht durch Anwendung des Deliktsrechts.

In **Frankreich** wird wiederum streng zwischen dem deliktsrechtlichen Konkurrentenschutz und dem strafrechtlichen Verbraucherschutz unterschieden.

Um einen wettbewerbsfähigen und dynamischen Binnenmarkt zu errichten, wird durch verschiedene Mittel versucht, das Recht der Mitgliedstaaten **schrittweise anzugleichen**. Dies geschieht zum einen durch die **Rechtsprechung des EuGH**, zum anderen durch die Schaffung von **Richtlinien und Verordnungen**. Die EU hat die **ausschließliche Zuständigkeit** für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes **erforderlichen** Wettbewerbsregeln, Art. 2, 3 Abs. 1 lit. b) AEUV.

#### Wichtige Richtlinien sind hierbei:

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken
- E- Commerce Richtlinie 2000/31/EG
- Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung

## UWG – Kapitel 1 - Einführung

### Kurze geschichtliche Einordnung

Seit **1871** gab es vom RG Rechtsprechung zum unlauteren Wettbewerb. Es gewährte grundsätzlich keinen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Die erste gesetzliche Regelung entstand **1896** mit dem **UWG**. Es hatte insbesondere Regelungen zur irreführenden Werbung und Rufschädigung aufgestellt.

Bereits **1909** gab es die erste UWG Reform, in der eine **große Generalklausel** eingeführt wurde, die bis zur Reform im Jahre 2004 im Grunde vorhanden war.

Durch die große Generalklausel entstand ein sehr stark durch die **Rechtsprechung geprägtes Recht**. Das hatte einerseits den Vorteil, dass das Recht flexibel auf neue Fälle angewendet werden konnte, andererseits war gesetzlich nichts Konkretes festgelegt.

**2004** war die letzte große UWG Reform, die eine vollständige neue Kodifikation vorlegte. Es wurden **Normen mit Fallbeispielen** aus der Rechtsprechung wie z.B. § 4 UWG geschaffen.

**2008** gab es eine UWG Novelle, in der die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern umgesetzt wurden. Die Tatbestände des UWG sind seitdem noch ausführlicher und länger geworden.

## UWG – Kapitel 1 - Einführung

### Teil II: Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zu Kapitel 1

Im folgenden Abschnitt finden Sie zu dem vorangegangenen Kapitel ein paar Wiederholungs- und Vertiefungsfragen. Versuchen Sie sich immer zunächst selbst die Antwort zu überlegen, bevor Sie diese dann auf der nächsten Karteikarte lesen.



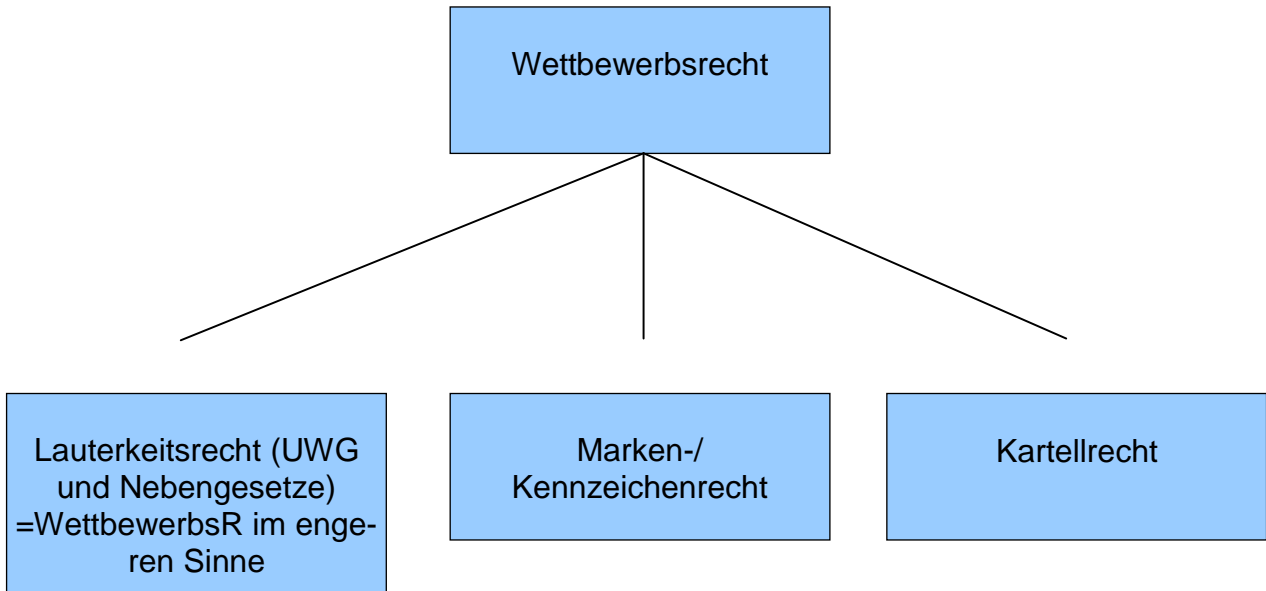
#### Aufgabe 1:

Was gehört alles zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne? Erstellen Sie eine Übersicht?





Lösung (Aufgabe 1):



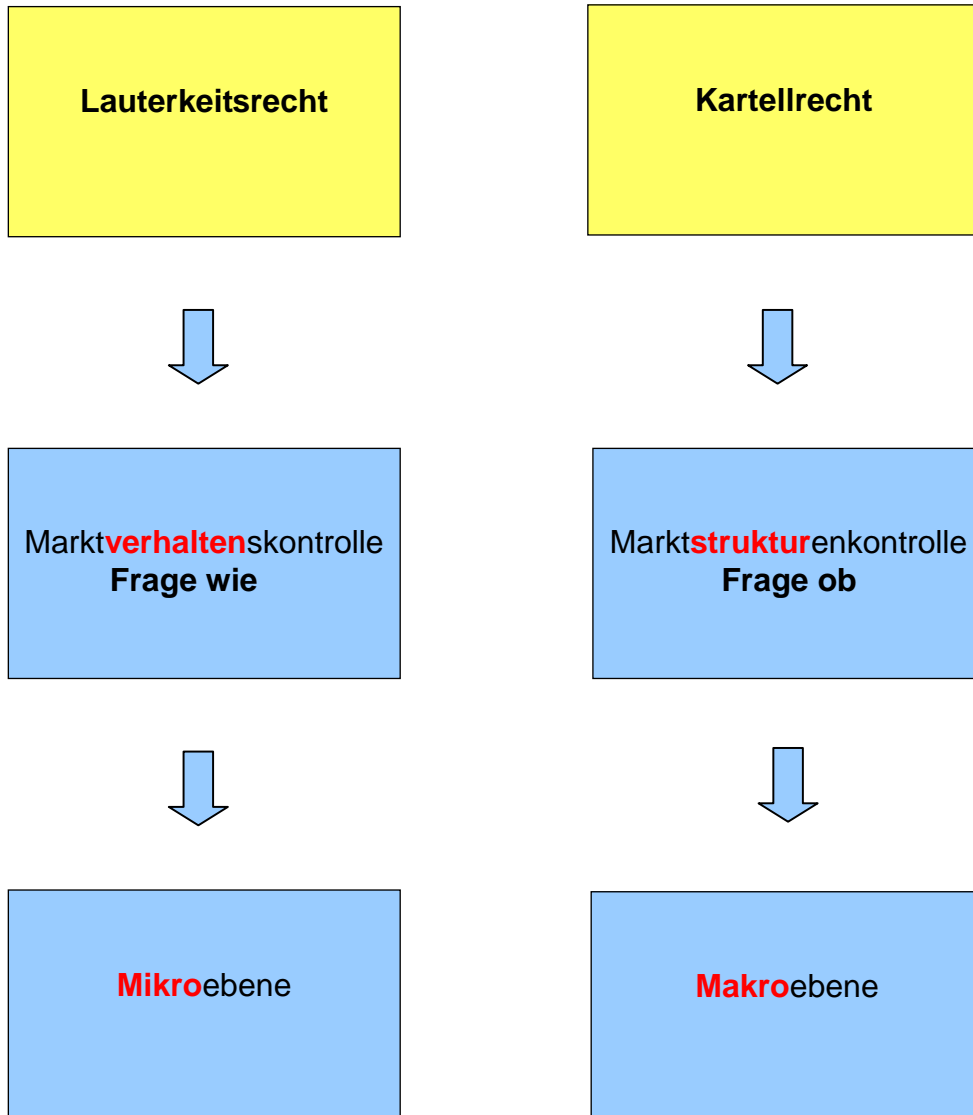


Aufgabe 2:

Grenzen Sie das Lauterkeitsrecht vom Kartellrecht ab!



Lösung (Aufgabe 2):





### Frage 3:

Was versteht man unter gewerblichem Rechtsschutz und was unter Immaterialgüterrechten? Umfassen beide die gleichen Rechtsgebiete?



### Lösung (Frage 3):

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Schutz geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet.

**Immaterialgüterrechte:** Unter Immaterialgüterrechten versteht man absolute Rechte an immateriellen (unkörperlichen) Gütern, die verwertbar sind.

Gewerblicher Rechtsschutz	Immaterialgüterrechte
Patent-	Patent-
Geschmacksmuster-	Geschmacksmuster
Gebrauchsmuster-	Gebrauchsmuster-
Marken-	Marken-
Lauterkeitsrecht	-
-	Urheberrecht unter Ausschluss der Urheberpersönlichkeitsrechte



### Frage 4:

Wie wird versucht das Lauterkeitsrecht auf europäischer Ebene anzupassen? Nennen Sie auch eine wichtige Richtlinie!



### Lösung (Frage 4):

**Eine Anpassung des Lauterkeitsrechts auf EU-Ebene erfolgt durch**

- Rechtsprechung des EuGH
- Richtlinien
- Verordnungen

**Wichtige Richtlinien sind:**

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken
- E- Commerce Richtlinie 2000/31/EG
- Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung

**Sie haben das Ende von Kapitel 1 erreicht!**